

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003/2004 (Anpassungsausschlussgesetz)

A. Problem und Ziel

Nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 sind die allgemeinen Erhöhungen für die Grundgehälter der obersten staatlichen Leitungsebene auf den 1. Januar 2005 hinausgeschoben. Diese Verschiebung betrifft im Bundesbereich die Bezüge des Bundespräsidenten, des Bundeskanzlers, der Bundesministerinnen und Bundesminister, der beamteten und Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, des Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie weiterer Amtsträgerinnen und Amtsträger u. a. des Wehrbeauftragten sowie des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts; davon sind die Bezüge der amtierenden und ehemaligen Amtsinhaber erfasst.

Aufgrund der anhaltend schwierigen Haushaltslage und des fortdauernden Umbaus der sozialen Sicherungssysteme soll als neuerliches politisches Signal ein weiterer Konsolidierungsbeitrag der obersten staatlichen Leitungsebene geleistet werden, indem die Gehälter der obersten staatlichen Leitungsfunktionen im Bund von den allgemeinen Gehaltserhöhungen 2003/2004 des öffentlichen Dienstes auf Dauer ausgeschlossen werden. Für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger dieses Personenkreises soll außerdem die gesetzlich bestimmte schrittweise Absenkung des Versorgungsniveaus auch ohne lineare Erhöhungen zum 1. Januar 2005 in einem Schritt wirksam werden.

B. Lösung

Dauerhafter Ausschluss der Gehälter der obersten staatlichen Leitungsebene im Bund von den allgemeinen Gehaltsanpassungen 2003/2004 sowie zusätzlich Verminderung der Ruhegehälter durch folgende Maßnahmen:

- keine Übertragung der allgemeinen Einkommensverbesserungen 2003/2004 des öffentlichen Dienstes von insgesamt 4,4 Prozent für die aktiven Beschäftigten sowie von insgesamt 2,78 Prozent für die Pensionäre;
- Kürzung der Ruhegehälter um 1,62 Prozent zum Nachvollzug der allgemeinen Abflachung der Altersversorgung der Pensionäre für die Jahre 2003/2004 in einem Schritt zum 1. Januar 2005 trotz gleichzeitig ausgeschlossener Erhöhung.

Die Inhaberinnen und Inhaber von Spitzenfunktionen in Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung leisten damit unter Zurückstellung von Gegenwartsinteressen einen weiteren persönlichen Solidarbeitrag.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Der Bundeshaushalt wird durch die Maßnahme entlastet. Die Einkommensminderung der aktiven Bezügeempfängerinnen und -empfänger führt zu einer jährlichen Einsparung in Höhe von rd. 400 000 Euro; hinzukommen vom Einzelfall abhängige Einsparungen für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen in vergleichbarer Größenordnung.

Umfang und Wirkung der Entlastungen in den Ländern sind von der Ausgestaltung der eigenständigen landesrechtlichen Verweisungsregelungen abhängig.

2. Vollzugaufwand

Neuer Vollzugaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Die vorgesehene Nichterhöhung wird keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

F. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 27. September 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und
Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003/2004
(Anpassungsausschlussgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 3. September 2004 als besonders
eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der
Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich
nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen,



Entwurf eines Gesetzes zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003/2004 (Anpassungsausschlussgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „1. August 2004“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „im Jahr 2004“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 84 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. In der Anlage IV Nr. 2 Bundesbesoldungsordnung B wird in dem Hinweis über der Überschrift nach der Angabe „1. August 2004“ der Klammerzusatz „(gilt im Jahr 2004 nicht für B 11)“ gestrichen und in der Tabelle bei der Besoldungsgruppe B 11 die Angabe „10 815,15“ durch die Angabe „10 353,56“ ersetzt.

Artikel 2

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322,

847, 2033), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 69e Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die von den Erhöhungen 2003/2004 nach § 71 ausgenommenen Versorgungsempfänger beginnt die Verminderung nach Satz 1 am 1. Januar 2005 mit dem dritten Anpassungsfaktor.“
2. § 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Bezüge“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „eingetreten ist“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 3

In § 21a Abs. 5 Satz 2 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch ..., wird die Angabe „§ 69e Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 69e Abs. 3 Satz 1 und 5“ ersetzt.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Ausgangslage

Im Bundesbereich knüpfen die verschiedenen Regelungen über die Bezüge des Bundespräsidenten, des Bundeskanzlers, der Bundesministerinnen und Bundesminister, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie weiterer Amtsträgerinnen und Amtsträger (u. a. Wehrbeauftragter, Präsident und Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts) an das Bezahls- und Altersversorgungssystem der Beamtinnen und Beamten an; dies gilt für die Bezüge der amtierenden und ehemaligen Amtsinhaber. Damit ist zugleich sichergestellt, dass Leistungserhöhungen und Leistungskürzungen des beamtenrechtlichen Bezahls- und Versorgungssystems auch den bezeichneten Personenkreis erfassen, ohne dass es einer gesonderten Regelung bedarf. Aufgrund der Verknüpfung muss dieser Personenkreis wie alle vom Bundesbesoldungsgesetz erfassten Beamtinnen und Beamten ab dem Jahre 2004 Kürzungen der jährlichen Sonderzahlung hinnehmen.

Ferner wirken sich Leistungseinschränkungen der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, die regelmäßig wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung bzw. das beamtenrechtliche Beihilfesystem übertragen werden, ebenso auf die Ruhegehälter und die Beihilfeleistungen dieses herausgehobenen Personenkreises aus. So werden beispielsweise die Mehrbelastungen der Rentnerinnen und Rentner, die seit dem 1. April 2004 den vollen Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung selbst aufbringen müssen, wirkungsgleich auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Bundes und damit auf die im Ruhestand befindlichen ehemaligen Inhaberinnen und Inhaber der bezeichneten Spitzenfunktionen übertragen.

Inhaberinnen und Inhaber von Spitzenfunktionen in Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung leisten damit ebenso wie die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung und zur Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme.

Über die Leistungseinschränkungen und Mehrbelastungen hinaus, die von allen gleichermaßen zu tragen sind, haben die Inhaberinnen und Inhaber von Spitzenämtern in den Jahren 2003 und 2004 einen zusätzlichen Konsolidierungsbeitrag geleistet. Auf Vorschlag der Bundesregierung sind im Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 die dort vorgesehenen allgemeinen Bezügerhöhungen von insgesamt 4,4 Prozent für die Grundgehälter der Besoldungsgruppe B 11 ausgesetzt und auf den 1. Januar 2005 hinausgeschoben worden. Die Bezügeregelungen der obersten staatlichen Leitungsfunktionen knüpfen direkt oder mittelbar an die Besoldungsgruppe B 11 an. Damit ist ein besonderes Zeichen der Solidarität gesetzt und für die Ziele der Agenda 2010 geworben worden.

Die in 2003 und 2004 zurückgestellten Einkommenserhöhungen sollten nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 für diesen Personenkreis zum 1. Januar 2005 wirksam werden. Dies gilt auch für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger dieses Personenkreises. Mit diesen Erhöhungen sollten auch die ersten

drei Schritte zur Absenkung des Versorgungsniveaus erfolgen. Nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 sind ab 2003 die nächsten acht Versorgungserhöhungen jeweils um 0,54 Prozentpunkte zu vermindern; damit wird die jeweilige Erhöhung abgeflacht. Demgemäß sind die allgemeinen Versorgungsbezüge im Zuge der drei Erhöhungen in 2003 und 2004 nicht um 4,4 Prozent, sondern nur um 2,78 Prozent gestiegen. Um diese Abflachung der Erhöhung der allgemeinen Versorgungsbezüge auch für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger aus dem Kreis der staatlichen Leitungsebene herbeizuführen, sollten die drei Abflachungsschritte für die Pensionäre der Spitzenfunktionen mit dem Wirksamwerden der allgemeinen Erhöhung zum 1. Januar 2005 in einem Zuge vollzogen werden. Nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 sollte eine allgemeine Versorgungserhöhung um 2,78 Prozent zum 1. Januar 2005 erfolgen.

2. Ziel und Wirkung des Gesetzes

Die Bundesregierung hat aufgrund der anhaltend schwierigen Haushaltslage und des fortdauernden Umbaus der sozialen Sicherungssysteme über die bisherige Aussetzung der Bezügerhöhungen in den Jahren 2003 und 2004 hinaus als neuerliches politisches Signal einen weiteren Konsolidierungsbeitrag der obersten staatlichen Leitungsebene beschlossen. Die auf den 1. Januar 2005 verschobene Einkommensverbesserung in Höhe der allgemeinen Bezügerhöhungen des öffentlichen Dienstes der Jahre 2003 und 2004 von insgesamt 4,4 Prozent für die aktiven Beamtinnen und Beamten und 2,78 Prozent für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger soll für den bezeichneten Personenkreis nicht wirksam werden, sondern auf Dauer entfallen. Im Ergebnis werden die Einkommen des betroffenen Personenkreises ab 2005 dauerhaft um 4,4 Prozent bzw. 2,78 Prozent bei den Versorgungsempfängerinnen und -empfänger niedriger ausfallen als ohne dieses Gesetz. Dadurch wird das Einkommen einer amtierenden Bundesministerin oder eines amtierenden Bundesministers ab 2005 jährlich um rd. 6 400 Euro niedriger ausfallen.

Für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger der obersten staatlichen Leitungsebene sieht das Gesetz außerdem vor, dass die drei Abflachungsschritte der allgemeinen Versorgungsbezüge aus den Jahren 2003 und 2004 gemäß Versorgungsänderungsgesetz 2001 um insgesamt 1,62 Prozent in einem Zuge und unabhängig von einer linearen Versorgungserhöhung zum 1. Januar 2005 erfolgen.

Insgesamt führt das Gesetz dazu, dass die Versorgungsbezüge der obersten staatlichen Leitungsebene im Januar 2005 um 1,62 Prozent niedriger sind als im Jahre 2002, während die allgemeinen Versorgungsbezüge im Januar 2005 um 2,78 Prozent höher sind als im Jahre 2002. Der Abstand zwischen den Bezügen der obersten staatlichen Leitungsebene und den übrigen Versorgungsbezügen wird also um 4,4 Prozent verringert.

Die ohne gleichzeitige lineare Versorgungserhöhung erfolgende Verminderung zum 1. Januar 2005, die zu einem absoluten Rückgang der Versorgungsbezüge führt, stellt eine Abweichung von der Systematik des Versorgungsänderungs-

gesetzes 2001 dar. Im Versorgungsänderungsgesetz ist die Abflachung in insgesamt acht Schritten um jeweils 0,54 Prozentpunkte nur in Verbindung mit einer linearen Versorgungserhöhung vorgesehen, so dass die monatlichen Versorgungsbezüge im Ergebnis weiter steigen, allerdings mit abgeflachten Zuwachsraten; ein absoluter Rückgang ist insofern ausgeschlossen. Die Abweichung von dieser Systematik ist gerechtfertigt, weil nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass die Absenkung des Ruhegehaltssatzes von 75 Prozent auf 71,75 Prozent gemäß Versorgungsänderungsgesetz 2001 für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger der obersten staatlichen Leitungsebene nicht später als für die übrigen Versorgungsempfänger erfolgt.

Das Gesetz hat zur Folge, dass die Bezüge der Mitglieder der Bundesregierung weiter hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurückbleiben. Von 1991 bis 2004 sind die Amtsbezüge eines Bundesministers oder einer Bundesministerin nur um rd. 16 Prozent gestiegen, während die Bezüge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes um rd. 31 Prozent angehoben wurden. Die Amtsbezüge einer Bundesministerin oder eines Bundesministers bleiben damit betragsmäßig um rd. 20 000 Euro jährlich zurück.

Ferner führt die Abkopplung der Spitzengehälter von der allgemeinen Einkommensentwicklung zu einer deutlichen Veränderung der Bewertungsrelationen und der vertikalen Spreizung. Die gebotene Spreizung zwischen den Ministerbezügen und den durchschnittlichen Beamteneinkommen wird weiter nivelliert. Im Jahre 1991 erhielt ein Bundesminister noch fast das sechsfache Gehalt eines Hauptsekretärs/Polizeiobermeisters (Besoldungsgruppe A 8); im Jahre 2005 wird es etwa das fünffache Gehalt sein. Auch der Abstand zwischen der Besoldungsgruppe B 11 und der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe B 10 wird annähernd halbiert. Bei einer Fortsetzung dieser Entwicklung ist das verfassungsrechtliche Differenzierungs- und Abstandsgebot zu gewährleisten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Spreizung der Bezahlung im öffentlichen Dienst im Vergleich zur Wirtschaft sehr gering ist. So ist die Vorstandsvergütung bei den DAX-30-Unternehmen im Mittel etwa 30 Mal höher als die Pro-Kopf-Vergütung der im jeweiligen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer (Quelle: J. Zimmermann, Sind Managergehälter wirklich zu hoch?, Wirtschaftsdienst Juni 2004, S. 330 ff.); in einzelnen Unternehmen ist die Vorstandsvergütung sogar bis zu 240 Mal höher (Quelle: H.-H. Härtel, Managergehälter in der Kritik, Wirtschaftsdienst Juni 2004, S. 347 ff.). Die Bezüge der Vorstände der DAX-30-Unternehmen sind allein zwischen 1997 und 2003 um mehr als 80 Prozent erhöht worden (Quelle: U. Thielemann, Managergehälter – Eine Frage der Ethik, Wirtschaftsdienst Juni 2004, S. 358 ff.).

Die Amtsgehälter der Mitglieder der Bundesregierung bleiben weit hinter den Bezügen zurück, die in Führungsfunktionen der Wirtschaft gezahlt werden. Die Jahresbezüge eines Bundesministers (gegenwärtig rd. 161 000 Euro) belaufen sich auf rd. 120 Prozent der Durchschnittsbezüge des Geschäftsführers einer kleinen GmbH (überwiegend bis zu 100 Beschäftigte, bis 5 Mio. Euro Jahresumsatz), 76 Prozent der Durchschnittsbezüge des Geschäftsführers einer mittleren und großen GmbH (überwiegend 300 bis 1 000 Beschäftigte, 5 bis 500 Mio. Euro Jahresumsatz) und rd. 10 Prozent der Durchschnittsbezüge eines Vorstands eines

DAX-30-Unternehmens (zu den Geschäftsführervergütungen vgl. A. Tänzer, Die angemessene Geschäftsführervergütung, GmbH-Rundschau 2003, S. 754 ff.).

Für die Mitglieder der Bundesregierung und die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre trifft das Gesetz ausschließlich Regelungen für ihre Amts- und Versorgungsbezüge aus diesem Amtsverhältnis. Soweit etwa die amtierenden Mitglieder der Bundesregierung zugleich ein Bundestagsmandat wahrnehmen, erhalten sie neben ihren Amts- und Versorgungsbezügen eine um die Hälfte gekürzte Abgeordnetenentschädigung. Damit wird einerseits der Bezahlung aus dem Regierungssamt und andererseits der Mehrbelastung gegenüber mandatslosen Kabinettsmitgliedern Rechnung getragen. Regelungen über die Abgeordnetenentschädigungen bleiben von diesem Gesetz unberührt.

3. Zuständigkeiten

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Nr. 8 des Grundgesetzes.

Neben den bundesrechtlich normierten dynamischen Verweisungen ist die für die Besoldungsgruppe B 11 ausgewiesene Grundbezahlung auch Bemessungsgrundlage für die Bezüge von Amtsträgern in den Ländern und Gemeinden. In den Ländern wird überwiegend für die Bezahlungsregelungen der Mitglieder der Landesregierungen darauf Bezug genommen. Für diese landesrechtlichen Bezügeregelungen, die kraft eigenen Rechts auf das bundesgesetzlich ausgewiesene Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 11 als Bemessungsgrundlage verweisen, steht dem Bund keine Regelungskompetenz oder anderweitige Einwirkungsmöglichkeit zu. Die Festlegung der Amtsbezüge auf der Ebene der politischen Leitung gehört als Ausdruck eigenständiger Organisationsgewalt zu dem durch Artikel 79 Abs. 3 des Grundgesetzes geschützten Kernbestand der Länder, der dem gesetzgeberischen Zugriff des Bundes entzogen ist. Soweit Maßnahmen dieses Gesetzes über dynamisch normierte eigenständige Verweisungsregelungen Rechtsfolgen in den Ländern auslösen, stehen dem Bundesgesetzgeber keine gesetzlichen Möglichkeiten zur Verfügung.

4. Sonstiges

Das Gesetz entspricht den Vorgaben des § 43 Abs. 1 GGO.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 14)

Durch die Änderungen werden die allgemeinen Bezügerhöhungen des öffentlichen Dienstes der Jahre 2003 und 2004 in Höhe von insgesamt 4,4 Prozent für die Grundgehälter der Besoldungsgruppe B 11 nicht zum 1. Januar 2005 wirksam, sondern entfallen auf Dauer. Durch Zuordnung zur höchsten Besoldungsgruppe B 11 unmittelbar betroffen sind die Grundgehälter der beamteten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des Bundes sowie des Präsidenten des Bundesrechnungshofes.

Der dauerhafte Ausschluss der Grundgehälter der Besoldungsgruppe B 11 von den allgemeinen Bezügerhöhungen

der Jahre 2003 und 2004 im Bundesbesoldungsgesetz hat zugleich Auswirkungen auf alle Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen sowie Amtsbezügen, die kraft eigenen Rechts an die Besoldungsgruppe B 11 als Bemessungsgrundlage anknüpfen.

Im Bund sind dies die Bezüge des Bundespräsidenten, der Mitglieder der Bundesregierung, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie weiterer Amtsträgerinnen und Amtsträger (Wehrbeauftragter, Präsident und Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts).

Durch den Ausschluss von den allgemeinen Bezügerhöhungen der Jahre 2003/2004 für den öffentlichen Dienst werden die Jahresbezüge in Abhängigkeit der individuellen Bezügeregelungen um Beträge von rd. 5 000 bis 9 000 Euro nicht erhöht.

Die auf Vorschlag des Bundesrates in § 14 Abs. 4 i. V. m. § 14 Abs. 2 Satz 2 eingestellte Ermächtigung, durch Landesrecht die Ämter der den Staatssekretären des Bundes vergleichbaren Beamten in den Ländern in die Regelung nach § 14 Abs. 2 Satz 3 einzubeziehen, ist wegen Zeitablaufs („innerhalb drei Monaten nach dem 16. September 2003“) zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 84)

Folgeänderung zur Ermächtigungsregelung an die Länder.

Zu Nummer 3 (Anlage IV)

Folgeänderung zu Nummer 1. Der in der Tabelle für die Besoldungsgruppe B 11 für die Zeit ab 1. Januar 2005 ausgewiesene Betrag ist um die Bezügeanpassungen des öffentlichen Dienstes der Jahre 2003 und 2004 in Höhe von insgesamt 4,4 Prozent vermindert. Er weist für die Besoldungsgruppe B 11 einen Betrag aus, der sich ohne die Bezügeanpassungen der Jahre 2003 und 2004 ergibt und seit 1. Januar 2002 unverändert gezahlt wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 69e Abs. 3 Satz 5)

Die Ergänzung in Absatz 3 stellt sicher, dass für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die von den Versorgungserhöhungen 2003/2004 nach § 71 i. V. m. § 14 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ausgenommen sind, die drei Abflachungsschritte der allgemeinen Versorgungsbezüge gemäß Versorgungsänderungsgesetz 2001 aus den Jahren 2003 und 2004 um insgesamt 1,62 Prozent zum 1. Januar 2005 in einem Zuge und unabhängig von einer linearen Versorgungserhöhung erfolgen.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Versorgungsbezüge des durch Gesetz von den Versorgungserhöhungen 2003/2004 ausgenommenen Personenkreises im Januar 2005 um 1,62 Prozent niedriger sind als im Jahre 2002, während die allgemeinen Versorgungsbezüge im Januar 2005 um 2,78 Prozent höher sind als im Jahre 2002.

Die ohne gleichzeitige lineare Versorgungserhöhung erfolgende Verminderung zum 1. Januar 2005, die zu einem absoluten Rückgang der Versorgungsbezüge führt, stellt eine Abweichung von der Systematik des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 dar. Im Versorgungsänderungsgesetz ist die Abflachung in insgesamt acht Schritten um jeweils 0,54 Prozentpunkte nur in Verbindung mit einer linearen Versorgungserhöhung vorgesehen, so dass die monatlichen Versorgungsbezüge im Ergebnis weiter steigen, allerdings mit abgeflachten Zuwachsraten; ein absoluter Rückgang ist insofern ausgeschlossen. Die Abweichung von dieser Systematik ist gerechtfertigt, weil nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass die Absenkung des Ruhegehaltssatzes von 75 Prozent auf 71,75 Prozent gemäß Versorgungsänderungsgesetz 2001 für den Kreis der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger der obersten Beamtenebene nicht später als für die übrigen Versorgungsempfänger erfolgt.

Zu Nummer 2 (§ 71)

Folgeänderung im Beamtenversorgungsrecht entsprechend den Regelungen zu Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzes.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesministergesetzes)

Folgeänderung entsprechend den Regelungen zu Artikel 2 Nr. 1 dieses Gesetzes.

III. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Der Bundeshaushalt wird durch die Maßnahme entlastet. Die Einkommensminderung der aktiven Bezügeempfängerinnen und -empfänger führt zu einer jährlichen Einsparung in Höhe von rd. 400 000 Euro; hinzukommen vom Einzelfall abhängige Einsparungen für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen in ähnlicher Größenordnung.

Umfang und Wirkung der Entlastungen in den Ländern sind von der eigenständigen Ausgestaltung der landesrechtlichen Verweisungsregelungen abhängig.

2. Vollzugaufwand

Neuer Vollzugaufwand entsteht nicht.

IV. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Die vorgesehenen Nichtanpassungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

V. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben.